

Die neue Kranverordnung¹ fordert eine obligatorische, periodische Wartung von Greiferanlagen. Sie basiert auf dem Unfallversicherungsgesetz (UVG). Das heisst für die Landwirtschaft, dass diese Vorschriften für Betriebe mit Angestellten zwingend eingehalten werden müssen. Den übrigen Betrieben wird dringend empfohlen, die Greiferanlagen der gleichen Kontrolle zu unterstellen.

Greiferanlagen sind heute in landwirtschaftlichen Gebäuden ein beliebtes Hilfsmittel für die Arbeitserleichterung beim Umschlagen von Raufuttern und anderen Gütern. Die Anlagen sind oben in der Dachkonstruktion montiert, was eine permanente Absturzgefahr bedeutet. Auch die Personen in der Führerkabine, die Bedienungspersonen am Boden oder Drittpersonen sind verschiedenen Gefahren ausgesetzt. Dies erfordert eine einwandfrei funktionierende und in Stand gehaltene Anlage.

Was fordert die Kranverordnung (KranV) vom betroffenen Landwirt?

Die KranV fordert unter anderem, dass Krane - und darunter fallen auch die landwirtschaftlichen Greiferanlagen - nur in sicherem Zustand betrieben werden dürfen (Art. 4). Bedienungspersonen müssen über die Benützung angeleitet werden. Ein Führerausweis ist nicht erforderlich (Art. 5). Dies sind verständliche und gut nachvollziehbare Anforderungen. Damit die dauernde Betriebssicherheit gewährleistet ist, kommen neu drei zusätzliche, wichtige Vorschriften dazu (Art. 15 Abs. 1 und 2 sowie Art. 3):

- Abs. 1: «Der Arbeitgeber muss die Krane regelmässig nach den anerkannten Regeln der Technik auf ihren betriebssicheren Zustand kontrollieren lassen oder sich vergewissern, dass diese Kontrollen durchgeführt wurden.»
- Abs. 2: «Die Kontrollen müssen von Personen durchgeführt werden, die dafür ausgebildet sind.»
- Art 3: (sinngemäss) Die Kontrollen müssen im Kranbuch bzw. im Kranjournal protokolliert werden.

Die betroffenen Landwirte müssen also regelmässig – in der Regel alle zwei Jahre – eine Wartung von einer dafür ausgebildeten Fachperson durchführen und protokollieren lassen! Dieses Obligatorium löst



die bekannten und bisher freiwilligen Serviceverträge ab, welche kein Kranjournal gefordert haben. Alle Landwirte, die das Präventionssystem *agritop* anwenden, werden in ihren Unterlagen mit folgenden drei Fragen an diese Pflicht erinnert:

- «Wird Ihre Anlage von Fachleuten kontrolliert und gewartet (Wartungsvertrag)?»
- «Wird das Journal im Kranbuch für landwirtschaftliche Greiferanlagen geführt?»
- «Ist das Protokoll vorhanden und ist der nächste Termin bekannt?»

Im folgenden wird beschrieben, dass die Landmaschinenbranche für die Wartung spezialisierte Fachleute ausgebildet. Landwirte, die eine Greiferanlage haben, sollen die Wartung nur noch von solchen Personen ausführen lassen. Diese benutzen auch die standardisierten Wartungsdokumente, welche aufbewahrt werden müssen. Wer seine Greiferanlage regelmässig von Fachleuten warten und in Stand setzen lässt, kann davon ausgehen, dass weniger bis keine Betriebsstörungen auftreten. Dies ist mit ein Grund, einen Wartungsvertrag abzuschliessen. Betriebsstörungen verleiten zu gefährlichem Handeln und kommen immer zur falschen Zeit.

In welcher Form ist der Landmaschinenhandel betroffen?

Alle Anbieter von Greiferanlagen haben schon bisher ihren Kunden den Servicevertrag angeboten und empfohlen. Neu ist diese Massnahme nicht mehr freiwillig. Der Landwirt muss aber seine Verantwortung weiterhin wahrnehmen und Greiferanlagen regelmässig warten und kontrollieren.

Landwirtschaftliche Greiferanlagen sind unterschiedlich hohen Belastungen ausgesetzt. So sind z.B. die Losreisskräfte zu wenig bekannt und können den Verschleiss fördern.

Die neue Verordnung verlangt eine regelmässige Wartung und Aufzeichnung durch Fachleute, damit die Betriebssicherheit gewährleistet ist.

¹ Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (KranV, SR 832.312.15)

Wartungsarbeiten erfordern ein mechanisch/technisches Wissen und spezifische Grundlagen zur Früherkennung von sicherheitsrelevanten Mängeln. Eine Expertengruppe aus Vertretern der Schweizerischen Metallunion (SMU), BUL und agriss hat ein Kursprogramm erarbeitet, das die Absolventen zu Greiferfachpersonen ausbildet, welche die Anforderungen des zitierten Art. 15 Abs. 2 KranV erfüllen.

Nur wer diesen Kurs besucht hat und auf der entsprechenden Liste der SMU registriert ist, hat Zugang zu den notwendigen Dokumenten. Die Fachperson weiss, was zu tun ist, kann die notwendigen Aufzeichnungen machen, und den Kunden zu seiner Zufriedenheit beraten.



Die SMU hat inzwischen die ersten Landmaschinenhändler zu Greiferfachleuten ausgebildet. Diese sind nun fähig, die nötigen Kontrollen vorzunehmen. Während der Arbeit ist der Hauptschalter mit Vorhängeschloss abzuschliessen.



Endschalter, Aufhängung, Endanschläge usw. können vom Landwirt kaum selber kontrolliert werden. Endanschläge müssen, z.B. nach einer Seilkürzung, neu eingestellt werden.



Für die Sicherheit rund um den Greiferkran ist der Landwirt selber verantwortlich. Aufstiege und Abwurfleiten müssen gesichert sein. Provisorische Aufstiege sind nicht zu tolerieren.

Das Benützen des Notabstieges soll regelmässig mit allen Bedienungs-personen geübt werden.